Geschäftsbereich V
50/0

15. November 2005
Frau Honnen
2912

Einmalige Leistungen für die Wohnungseinrichtung:

- **Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach dem SGB II (§ 23 Abs. 3 Nr. 1) und dem SGB XII (§ 31 Abs. 1 Nr. 1)**
- **Wohnungseinrichtungen incl. Ersatzbeschaffungen als Sachleistung (in der Regel bei Beziehern von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG)**

1. Nach Schließung des städtischen Gebrauchtmöbellagers auf der George-C.-Marshall-Straße zum 31.10.2005 sind einmalige Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung ab sofort als Barleistung zu gewähren. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Elektro-Großgeräte (Kühlschrank, Waschmaschine, Elektroherd), die zunächst weiterhin von den Firmen Vaßen und Holzleitner auf Basis der Anfang des Jahres 2005 durchgeführten Ausschreibung ausgeliefert werden.

   Gründe für eine Wohnungserstausstattung können u.a. sein:

   - Verlust des Hausrats durch z.B. Wohnungsbrand
   - Erstbezug einer eigenen Wohnung nach Nichtseßhaftigkeit, Haftentlassung, Auszug aus einem Übergangswohnheim o.ä.

   Ersatzbeschaffungen sind grundsätzlich aus den Regelleistungen zu decken.

   Die Erstausstattung einer Wohnung muß sich auf das Notwendige in einfacher Ausführung beschränken. Abgesehen von bestimmten Artikeln, wie z.B. Bettwaren, besteht ein Anspruch auf neuwertigen Hausrat in der Regel nicht. Die Gewährung gebrauchter Möbel ist zumutbar, zumal auch Personen, die über geringes Erwerbseinkommen verfügen, auf gebrauchte Möbel zurückgreifen.

   Die nachfolgend aufgeführten Beträge basieren daher auch vorwiegend auf Preisen für gebrauchte Möbel, wobei die meisten Gegenstände zu den angegebenen Preisen auch in den Häusern POCO und Roller als Neuware angeboten werden. Die Ermittlung der Preise erfolgte im Oktober 2005. Folgende in Krefeld vorhandene Angebote sind in die Ermittlung eingeflossen:

   - Gemeinnützige Möbellager wie
     – Möbel-Laden des Caritasverbandes, Dießemer Str. 63
     – Möbellager der Emmaus-Gemeinschaft, Peter-Lauten-Str. 19
   - Zeitungsinserate von privaten Anbietern gebrauchter Gegenstände, auch unentgeltlich abzugebender, in den wöchentlich kostenlos verteilten Blättern „Stadtspiegel“ und „Extra-Tipp“
   - Gewerbliche Anbieter von Gebrauchtmöbeln wie der Möbelmarkt „Möbeltapete“, Hubertusstr. 189
   - Anbieter preisgünstiger neuer Möbel wie die Häuser „POCO“, Saalestr. 3 und „Roller“, Hülser Str. 386

Die festgelegten Beträge bilden jeweils einen mittleren Preis aus den regelmäßig vorhandenen Sortimenten ab, so daß gewährleistet ist, daß die einzelnen Gegenstände in der Regel bei mehreren Anbietern zu maximal den angegebenen Preisen zu bekommen sind.

Bei der Bewilligung der Barleistung kann auf die in Krefeld bestehenden Angebote an Gebrauchtmöbeln wie „Caritas“, „Emmaus“, „Zeitungsinserate“, „gewerbliche Anbieter lt. Branchenbuch (Stichwort ‚Möbel‘)“ hingewiesen werden.

Die Bewilligung von Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung kann in der Regel nur einmalig in Betracht kommen. Hierauf ist der Antragsteller in dem Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

Der notwendige Bedarf an Möbelstücken, Elektrogeräten, Gardinen, Bodenbelägen und einer möglichen Pauschale für Haushaltsgegenstände ist vor einer Bewilligung immer durch den Außendienst des Fachbereiches Soziales bzw. der ARGE Krefeld vor Ort zu ermitteln. Stellt der Ermittlungsdienst bei Einzelpersonen oder bei Zweipersonen-Haushalten ohne Kinder fest, daß eine vollständige Wohnungseinrichtung erforderlich ist und keinerlei Gegenstände vorhanden sind, so sind pauschal die jeweiligen Gesamtbeträge für Ein- bzw. Zweipersonen-Haushalte (s. S. 4) zu gewähren.

Ist es dem Hilfeempfänger im Einzelfall nicht möglich, die benötigten Gegenstände selbst zu transportieren, so ist eine Pauschale für die Anlieferung (s. Liste) zusätzlich zu gewähren. In solchen Fällen kann es außerdem erforderlich sein, Kosten für den Aufbau der Möbel zu übernehmen, sofern dem Hilfeempfänger selbst der Aufbau nicht zugemutet werden kann (z.B. wegen Alters oder Krankheit). Hier ist ein Kostenvoranschlag, in der Regel des Lieferanten, vorzulegen.

Ist es im Einzelfall angezeigt, Sachleistungen zu gewähren (z.B. in der Regel bei Beziehern von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG), so sind Berechtigungs-/Gutscheine auszustellen. Hierüber ergeht noch eine gesonderte Verfügung.

2. Diese Verfügung tritt für den Bereich des SGB II mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3. Für Fälle nach dem SGB XII:
   Durchführung der Anhörung sozial erfahrener Dritter gem. § 116 Abs. 1 SGB XII

4. 50/1 zur Mitzeichnung

5. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
   - der Abteilung 50/1

   und

   - der ARGE Krefeld

   zur Kenntnis und Beachtung

gez. Schneider

E i n z e l p r e i s e :

Küche:

Unterschrank 1,00 m	65,00 EUR
Hängeschrank 1,00 m	30,00 EUR

Spüle	65,00 EUR	
Tisch	20,00 EUR	
Stuhl	10,00 EUR	(1 je Haushaltsmitglied + 1)
Lampe	10,00 EUR	

Wohnzimmer:

Sideboard	65,00 EUR	(bis 2 Personen)
Schrank	105,00 EUR	(ab 3 Personen)
Tisch	55,00 EUR	
Sessel	30,00 EUR	(1 je Haushaltsmitglied + 1)
Lampe	20,00 EUR	

Schlafzimmer:

Bett incl. Lattenrost	120,00 EUR	
Doppelbett incl. Lattenrost	180,00 EUR	
Matratze	50,00 EUR	
Schrank 1,00 m	80,00 EUR	(1 Person)
Schrank 1,50 m	100,00 EUR	(2 Personen)
Bettwäsche incl. Laken	18,00 EUR	(2 Garn. pro Person)
Oberbett	20,00 EUR	
Kopfkissen	10,00 EUR	
Lampe	10,00 EUR	

Kinderzimmer:

Kinderbett	50,00 EUR	
Matratze f. Kinderbett	40,00 EUR	
Kinderbettwäsche m. Laken	10,00 EUR	
Kinderkopfkissen	8,00 EUR	
Kinderoberbett	20,00 EUR	
Lampe	12,50 EUR	

Diele:

Lampe	6,00 EUR	

Bad:

Lampe	6,00 EUR	

Einzelgegenstände:

Schlafcouch	125,00 EUR	
Etagenbett incl. Rollrosten	150,00 EUR	
Staubsauger	40,00 EUR	
Doppelkochplatte	35,00 EUR	
Bügeleisen	10,00 EUR	(in Hausratpauschale enthalten!)

Hausratpauschale (Zusammensetzung s. Anlage):

1 Person	97,30 EUR
2 Personen	127,65 EUR
3 Personen	150,20 EUR
4 Personen	172,05 EUR
5 Personen	229,50 EUR
jede weitere Person	10,35 EUR

Pauschalen für Ein- und Zweipersonenhaushalte

	Einpersonen-Haushalt		Zweipersonen-Haushalt	
Küche				
1 Hängeschrank 1,00 m	30,00 EUR		30,00 EUR	
1 Unterschrank 1,00 m	65,00 EUR		65,00 EUR	
1 Spüle	65,00 EUR		65,00 EUR	
1 Tisch	20,00 EUR		20,00 EUR	
2 (3) Stühle	20,00 EUR		30,00 EUR	
Hausratpauschale	97,30 EUR		127,65 EUR	
1 Lampe	10,00 EUR	307,30 EUR	10,00 EUR	347,65 EUR
Wohnzimmer				
1 Sideboard	65,00 EUR		65,00 EUR	
1 Tisch	55,00 EUR		55,00 EUR	
2 (3) Sessel	60,00 EUR		90,00 EUR	
1 Lampe	20,00 EUR	200,00 EUR	20,00 EUR	230,00 EUR
Schlafzimmer				
1 Bett incl. Lattenrost	120,00 EUR			
1 Doppelbett incl. Rosten			180,00 EUR	
1 (2) Matratze(n)	50,00 EUR		100,00 EUR	
1 Kleiderschrank 1,00 m	80,00 EUR			
1 Kleiderschrank 1,50 m			100,00 EUR	
2 (4) Garn. Bettwäsche/Laken	36,00 EUR		72,00 EUR	
1 (2) Oberbett(en)	20,00 EUR		40,00 EUR	
1 (2) Kopfkissen	10,00 EUR		20,00 EUR	
1 Lampe	10,00 EUR	326,00 EUR	10,00 EUR	522,00 EUR
Diele				
1 Lampe	6,00 EUR	6,00 EUR	6,00 EUR	6,00 EUR
Bad				
1 Lampe	6,00 EUR	6,00 EUR	6,00 EUR	6,00 EUR
Gesamtbetrag:		**845,30 EUR**		**1.111,65 EUR**

Hinzu kommen ggf.:

- die Pauschale für den Transport (s. S. 5)
- Kosten für den Aufbau von Möbeln (s. S. 5)
- Gardinen (Preise s. S. 6)
- Bodenbeläge (Preise s. S. 5)
- Elektro-Kleingeräte wie Staubsauger, Doppelkochplatte (Preise s. S. 3)
- Berechtigungsscheine für Elektro-Großgeräte

Ggf. im Einzelfall bei fehlender Selbsthilfemöglichkeit:
Pauschale für den **Transport**: 20,00 EUR (Erdgeschoß) zzgl. ggf. 5,00 bis 10,00 EUR, abhängig vom Lieferumfang, für jede weitere Etage.
In diesen Fällen kann es ggf. erforderlich sein, außerdem für den **Möbelaufbau** weitere Hilfen zu gewähren; da die Kosten vom Umfang der aufzubauenden Möbelstücke abhängen, sind hier im Einzelfall Kostenvoranschläge vorzulegen. Der gewerbliche Gebrauchtmöbelmarkt „Möbeltapete“ stellt z.B. 35,00 bis 40,00 EUR in Rechnung.

Elektro-Großgeräte:
Mit der Lieferung und dem Anschluß von Waschmaschinen, Kühlschränken und Elektroherden sind aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens die Firmen Holzleitner (Waschmaschinen) und Vaßen (Kühlschränke, Elektroherde) beauftragt. Der Vertrag läuft noch bis Mai 2006.
Hier sind wie bisher Berechtigungsscheine auszustellen, in den SGB-II-Fällen auf ARGE-Kopfbögen.

Für die Gewährung von Leistungen für Bodenbeläge und Gardinen gelten weiterhin die bisherigen Richtlinien und Preise:

Bodenbeläge:

Teppichboden je qm	5,10 EUR
PVC-Bodenbelag je qm	4,10 EUR

Gardinen:
s. Anlage

Gardinen und Dekorationen
Es werden Fertigstores und Rollos/Jalousien gewährt.

Fertigstores:	regelmäßig nur für Wohn- und Schlafräume
Rollos/Jalousien:	nur für Schlafräume
Scheibengardinen:	nur im Ausnahmefall für Küche oder Bad zum Pauschalpreis von 12,80 EUR incl. Zubehör

1. Fertigstores

Höhe / Fensterbreite	145 cm	175 cm	245 cm
	EUR	EUR	EUR
1,00 m – 1,30 m	25,60	30,70	35,80
1,40 m – 1,80 m	35,80	46,00	51,10
1,90 m – 2,40 m	38,40	46,00	51,10
2,50 m – 3,00 m	51,10	71,60	76,70

zzgl. Zubehörpauschale (s. 4.)

2. Rollos bzw. Jalousien

Breite x Länge	Preis
80 cm x 175 cm	17,90 EUR
100 cm x 175 cm	23,00 EUR
120 cm x 175 cm	28,10 EUR
140 cm x 175 cm	33,20 EUR
160 cm x 175 cm	38,40 EUR
140 cm x 240 cm	46,60 EUR (Tür)

3. Gardinenleisten

Länge	1 – bahnig	2 – bahnig
120 cm	4,10 EUR	6,10 EUR
150 cm	5,10 EUR	7,70 EUR
180 cm	6,10 EUR	9,20 EUR
210 cm	7,70 EUR	10,20 EUR
250 cm	9,20 EUR	11,30 EUR

4. Zubehör

Röllchen, Feststeller (pauschal): 5,10 EUR

Fachbereich Soziales
50/0

21.06.2005
Frau Honnen
2912

Einmalige Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung

Bei der Gewährung einer einmaligen Leistung für die Erstausstattung einer Wohnung kann auch die Bewilligung von Gardinen/Rollos und Bodenbelägen erforderlich sein. Diese Gegenstände stehen nicht als Sachleistung zur Verfügung, so daß sie als Barleistung zu gewähren sind.

- Gardinen/Rollos:

  Wie bei Möbeln ist auch bei jedem Antrag auf Gardinen/Rollos zunächst im Gespräch mit dem Hilfesuchenden zu überprüfen, inwieweit diese Gegenstände möglicherweise aus der bisherigen Wohnung wieder nutzbar und ggf. änderbar sind. Das Gesprächsergebnis ist aktenkundig zu machen.

  Für Wohn- und Schlafräume sind Fertigstores zu gewähren. In Küche und Bad sind in der Regel weder Gardinen noch Rollos/Jalousien erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Einsichtmöglichkeit ins Bad wegen Klarglasfenster) können Scheibengardinen zum Pauschalpreis von 25,00 DM (entspricht 12,80 EUR) inkl. Zubehör gewährt werden.

  Rollos und Jalousien werden grundsätzlich nur zwecks Verdunklung solcher Räume gewährt, die auch als Schlafraum benutzt werden (soweit nicht bereits Rollläden eingebaut sind), da bei Wohnräumen eine Einsichtnahme bei Beleuchtung grundsätzlich zumutbar ist (siehe VG Düsseldorf 20 K 9872/92).

  Bei der Bewilligung von Gardinen/Rollos sind die auf der Folgeseite aufgeführten Preise zugrunde zu legen.

- Bodenbeläge:

  Grundsätzlich ist durch den Ermittlungsdienst der Stadt Krefeld zu prüfen, ob und ggf. welcher Bodenbelag in welcher Größe erforderlich ist.

  Ist die Notwendigkeit der Gewährung von Bodenbelag gegeben, so sind folgende Preise zugrunde zu legen:

PVC-Bodenbelag je qm	4,10 EUR
Teppichboden je qm	5,10 EUR

IX. Gardinen, Auslegeware, Renovierungsbedarf

1. Gardinen und Dekorationen

Anstelle von Stores (Meterware) werden nur noch Fertigstores, anstelle von Übergardinen nur Rollos bzw. Jalousien gewährt.

Fertigstores:	Regelmäßig nur für Wohn- und Schlafräume
Jalousien:	nur für Schlafräume
Scheibengardinen:	nur im Ausnahmefall für Küche oder Bad zum Pauschalpreis von 12,80 EUR incl. Zubehör.

1.1 Fertigstores

Breite/Höhe	145 cm	175 cm	245 cm
300 cm	25,60 EUR	30,70 EUR	35,80 EUR
450 cm	35,80 EUR	46,00 EUR	51,10 EUR
600 cm	38,40 EUR	46,00 EUR	51,10 EUR
750 cm	51,10 EUR	71,60 EUR	76,70 EUR

zuzüglich Zubehörpauschale (s. 1.4)

Vorgenannte Stoffbreiten passen für folgende Fensterbreiten:

300 cm:	1,00 m – 1,30 m
450 cm:	1,40 m – 1,80 m
600 cm:	1,90 m – 2,40 m
750 cm:	2,50 m – 3,00 m

1.2 Rollos bzw. Jalousien

Breite x Länge	Preis
80 cm x 175 cm	17,90 EUR
100 cm x 175 cm	23,00 EUR
120 cm x 175 cm	28,10 EUR
140 cm x 175 cm	33,20 EUR
160 cm x 175 cm	38,40 EUR
140 cm x 240 cm	48,60 EUR (Tür)

1.3 Gardinenleisten

	1-bahnig	2-bahnig
120 cm	4,10 EUR	6,10 EUR
150 cm	5,10 EUR	7,70 EUR
180 cm	6,10 EUR	9,20 EUR
210 cm	7,70 EUR	10,20 EUR
250 cm	9,20 EUR	11,30 EUR

1.4 Zubehör

Röllchen, Feststeller (pauschal)	5,10 EUR

Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen
50/0

25. Juli 2006
Frau Honnen
2912

Einmalige Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt ab dem 01.08.2006
- § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII -

1. Zum 01.08.2006 tritt das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Kraft. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist am 25.07.2005 erfolgt.

   Künftig sind damit sowohl nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II als auch nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII Leistungen für

   ...
   „*2. Erstausstattungen für Bekleidung* ***und Erstausstattungen*** *bei Schwangerschaft und Geburt*"

   nicht von der Regelleistung umfasst, sondern gesondert zu erbringen.

   Neben den derzeit gewährten Beihilfen für Schwangerschafts- und Säuglingsbekleidung sind ab dem 01.08.2006 im Rahmen der Erstausstattung auch einmalige Leistungen für die notwendigen Gebrauchsgegenstände (z.B. Kinderwagen) zu gewähren.

   Der Begriff der Erstausstattung nach SGB II und SGB XII ist nicht gleichzusetzen mit einer vollständigen Grundausstattung. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass im Rahmen einer Soforthilfe ein aktuell erforderlicher Bedarf sicherzustellen ist. Durch die in den Regelsätzen/-leistungen enthaltenen Anteile für Bekleidung und Schuhe sowie für Einrichtungsgegenstände und Hausrat können die über diesen Sofortbedarf hinausgehenden Bedarfe kontinuierlich gedeckt werden.

   Höhe der Leistung:

   Den nachfolgend festgesetzten Beträgen für die einmaligen Leistungen liegen Preise zugrunde, die im Krefelder Einzelhandel aktuell ermittelt wurden. Die einzelnen Gegenstände sind jeweils in mehreren Geschäften in Krefeld in jeweils mehreren Ausführungen zu den genannten Preisen erhältlich. Die Preisentwicklung in Krefeld wird beobachtet; bei Veränderungen werden die nachfolgenden Beihilfebeträge entsprechend angepasst.

   Der Gesamtbedarf im Sinne einer Erstausstattung nach SGB II und SGB XII setzt sich ab dem 01.08.2006 aus den nachfolgend aufgeführten Positionen zusammen:

Schwangerschaftsbekleidung:	80,00 EUR

Säuglingsbekleidung:	120,00 EUR
Kinderwagen (gebraucht):	120,00 EUR
Kinderbett incl. Matratze:	90,00 EUR
Bettwäsche, Oberbett, Kopfkissen	38,00 EUR
Kleinere Gebrauchsgegenstände:	70,00 EUR

Ist der gesamte Bedarf über einmalige Leistungen zu decken, so beträgt die zu gewährende Beihilfe bei Schwangerschaft und Geburt insgesamt 518,00 EUR.

Im Sinne einer Erstausstattung umfassen diese Gesamt- bzw. Pauschalbeträge die folgenden Gegenstände:

Schwangerschaftsbekleidung:		
Hose/Rock	45,00 EUR	
Oberteil (Pullover/Bluse)	35,00 EUR	80,00 EUR
Säuglingsbekleidung:		
Jacke o.ä. -1 Stk.-	16,90 EUR	
Unterwäsche (Body) - 4 Stk.-	22,00 EUR	
Strampler m. Oberteil (Set) -4 Stk.-	60,00 EUR	
Babysocken (2-Paar-Packung) -1 Stk.-	3,00 EUR	
Schlafanzug -2 Stk.-	18,00 EUR	120,00 EUR (Pauschale)
Gebrauchsgegenstände:		
Babybadewanne	12,00 EUR	
Badethermometer	1,50 EUR	
Nagelschere	2,80 EUR	
Bürste/Kamm	3,60 EUR	
Betteinlage -2 Stk.-	16,00 EUR	
Moltontuch (80 x 80 cm) -2 Stk.-	8,00 EUR	
Mulltuch („Speituch“) -3 Stk.-	4,00 EUR	
Wolldecke	10,00 EUR	
Milchflasche -2 Stk.-	6,40 EUR	
Teeflasche -2 Stk.-	5,60 EUR	70,00 EUR (Pauschale)

Kinderwagen gebraucht	120,00 EUR
Kinderbett (gebr. oder neu) mit Matratze (neu)	90,00 EUR
Kinderbettwäsche mit Laken	10,00 EUR
Kinderoberbett (20,00 €), Kinderkopfkissen (8,00 €)	28,00 EUR

Mehrlingsgeburten

Da bei Mehrlingsgeburten in der Regel nicht alle der Erstausstattungsgegenstände auch entsprechend mehrfach benötigt werden (z.B. Badewanne, Nagelschere, Kamm), ist hier im Rahmen der Einzelfallprüfung der zusätzliche Bedarf zu ermitteln und unter Zugrundelegung der obigen Einzelpreise zu decken. Bezüglich eines Zwillingskinderwagens ist die Antragstellerin zur Vorlage von zwei Kostenvoranschlägen aufzufordern; hierzu ist auf die in Krefeld vorhandenen Second-Hand-Läden sowie Zeitungsinserate zu verweisen.

Zeitpunkt der Auszahlung:

Schwangerschaftsbekleidung

Die Beihilfe für die Schwangerschaftsbekleidung ist auf Antrag bei Vorlage des Mutterpasses auszuzahlen. Die Antragstellerin ist im Rahmen der Beratung darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beihilfegewährung über diese Erstausstattung hinaus nicht in Betracht kommt. In den Bescheid ist zudem folgender Erläuterungszusatz aufzunehmen:
„Diese einmalige Leistung deckt die notwendige Erstausstattung an Schwangerschaftsbekleidung. Für weitere, im Verlauf der Schwangerschaft ggf. notwendig werdende Bekleidung kann eine einmalige Leistung nicht mehr gewährt werden; der weitere Bedarf ist vielmehr nach und nach von Ihnen selbst aus Ihren Regelleistungen zu decken.

Erstausstattungsbedarf für den Säugling
Die einmaligen Leistungen für den Säugling (Bekleidung und Erstausstattungsgegenstände) sind auf Antrag rechtzeitig vor der Entbindung, in der Regel jedoch frühestens 8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, zu gewähren.
Im Rahmen der Beratung sollte der Antragstellerin nahegelegt werden, die bewilligten Gegenstände, soweit möglich, für ein eventuelles weiteres Kind aufzubewahren. (Ist ihr dies aus räumlichen oder anderen Gründen letztlich jedoch nicht möglich, so sind bei Vorliegen eines erneuten Bedarfs die dann fehlenden Gegenstände auch erneut zu gewähren.)
Folgender Zusatz ist in den schriftlichen Bescheid aufzunehmen:
„Diese einmalige Leistung deckt die notwendige Erstausstattung an Bekleidung und an Bedarfsgegenständen für Ihren Säugling ab. Für weitere notwendig werdende Gegenstände kann eine einmalige Leistung nicht mehr gewährt werden; der weitere Bedarf ist vielmehr nach und nach von Ihnen selbst aus der Regelleistung zu decken. Ich bitte Sie, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie möglichst für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren."

In-Kraft-Treten:

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft. Über Anträge auf einmalige Leistungen, die ab dem 01.08.2006 gestellt werden, ist entsprechend zu entscheiden.

Diese Verfügung ersetzt in Teilen die Verfügung vom 09.12.2004 (Einmalige Bedarfe gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII). Zu streichen sind die Punkte „Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft" und „Erst-ausstattung für Bekleidung bei Geburt" auf Seite 4 der Verfügung. Der Pauschalbetrag für „Säuglinge bis zu 1 Jahr" auf Seite 3 der Verfügung vom 09.12.2004 ist zu ändern in 120,00 EUR.

2. 50/00 - Widerspruchsstelle und Innenrevision

   zur Mitzeichnung

3. Mitzeichnung 50/1 - Abteilung Sozialhilfe und Unterhaltsvorschuss:

siehe Unterzeichner

4. Allen Mitarbeitern

   50/1

   zur Kenntnis.

5. ARGE Krefeld

   zur Information der dortigen Mitarbeiter im Leistungsbereich sowie in der Widerspruchsstelle.

Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen
50/0

10. Mai 2007
Herr Gref
2912

Lieferung von Elektrogeräten an Berechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII in der Zeit vom 01.05.2007 bis 30.04.2008

1. Für die Lieferung von Waschmaschinen, Elektroherden und Kühlschränke an Berechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII hat nach einer Ausschreibung wieder die Firma Holzleitner Elektrogeräte GmbH & Co. KG, Trompeterallee 140, 41189 Mönchengladbach den Zuschlag erhalten.

   Die folgenden Angebote (inkl. Lieferung und Anschluss der Neugeräte, Entsorgung von Altgeräten) gelten für die Zeit vom 01.05.2007 bis 30.04.2008:
   - **Waschmaschine, Typ WA EBD 2110, Einzelpreis von 260,61 EUR brutto;**
   - **Kühlschranke, Typ Gala KSG 151-2 zum Einzelpreis von 168,98 EUR brutto;**
   - **Elektroherde, Typ EH Amica SHK 11111 zum Einzelpreis von 164,22 EUR brutto.**

   Die Annahme der Berechtigungsscheine in der Krefelder Filiale der Firma Holzleitner GmbH & Co. KG, Westbahnhof 4 in 47798 Krefeld, ist wie bisher gewährleistet.

   Alle Rechnungen werden - unabhängig vom Adressaten (ARGE oder FB 50) - unmittelbar an den FB 50, z. Hd. Frau U. Kirchner, geleitet.

2. Kopie an 501 und die ARGE mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

i. A.

gez. Gref